

Nr. 2613 IJ

II-5152 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

1992-03-11

A n f r a g e

der Abgeordneten Schwärzler
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend die Bestellung des Leiters der Zollwacheabteilung
Gaißau

Von der Finanzlandesdirektion Vorarlberg wurde mit Beendigung der Bewerbungsfrist vom 30.12.1991 der Arbeitsplatz des "Leiters der Zollwacheabteilung Gaißau" ausgeschrieben. Innerhalb der offenen Frist haben sich sieben Zollwachebeamte für die Stelle des Leiters der Zollwacheabteilung Gaißau beworben. Von der zuständigen Begutachtungskommission wurden die Bewerbungen nach den persönlichen und fachlichen Eignungen geprüft, um somit jenen Bewerber zu ermitteln, welcher die besten Voraussetzungen für den Leiter der Zollwacheabteilung mitbringt und auch die gestellten Aufgaben bestmöglich erfüllen kann.

Die Begutachtungskommission entschied sich einstimmig für Gruppeninspektor G.H. Neben der persönlichen Qualifikation und der fachlichen Eignung verfügt Herr G.H. über das Schiffspatent und auch über entsprechende Jahre an Erfahrung im Zollwacheberuf. Der Fachausschuss hat sich in der Folge einstimmig der Empfehlung der Begutachtungskommission angeschlossen und nach objektiver unparteiischer und unpolitischer Betrachtungsweise vorgeschlagen, G.H. mit dieser Funktion zu betrauen.

Aus unverständlichen und nicht nachvollziehbaren Gründen wurde vom Präsidenten der Finanzlandesdirektion Vorarlberg, Dr.K., am 25.2.1992 Gruppeninspektor F.B. zum Leiter der Zollwacheabteilung Gaißau bestellt.

-2-

Die geschilderte Vorgangswiese läßt vermuten, daß im gegenständlichen Fall eine parteipolitische Besetzung vorliegt, da davon ausgegangen werden kann, daß sich sowohl die Begutachtungskommission als auch der Fachausschuß nicht geirrt haben.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e:

- 1) Zu welcher Erkenntnis kam die Begutachtungskommission, und wie begründet diese ihren Vorschlag, Gruppeninspektor G.H. zum Leiter zu bestellen?
- 2) Zu welcher Erkenntnis kam der Fachausschuß, und wie begründet dieser seinen Vorschlag, Gruppeninspektor G.H. zum Leiter zu bestellen?
- 3) Aus welchen Gründen wurden die Argumente der Begutachtungskommission und des Fachausschusses nicht berücksichtigt?
- 4) War zum Zeitpunkt der Bestellung von F.B. zum Leiter der Zollwacheabteilung, die Parteizugehörigkeit bekannt?
- 5) Wenn ja, um welche handelt es sich?
- 6) Unter welchen Umständen dürfen Empfehlungen und Beschlüsse der Begutachtungskommission und des Fachausschusses ignoriert werden?
- 7) War die Entscheidung der Begutachtungskommission und des Fachausschusses objektiv?
- 8) Welche persönlichen und fachlichen Eignungen waren für die Bestellung des Gruppeninspektor F.B. ausschlaggebend?

-3-

- 9) Welche fachlichen und persönlichen Qualifikationen fehlten Herrn G.H. für die Bestellung zum Leiter der Zollwacheabteilung Gaißau?
- 10) Sind Sie bereit, eine Entscheidung durch die Zentralstelle in dieser Frage herbeizuführen?
- 11) Sollten Sie nach objektiver Prüfung der Sachlage zur Auffassung gelangen, daß Gruppeninspektor G.H. der für die Leitung der Zollwacheabteilung Gaißau besser Geeignete ist, werden Sie die Besetzung dieser Position korrigieren?